

**Stellungnahme**  
zum  
**Referentenentwurf**  
  
**„Gesetz zur frühen  
Bildung und Förderung von Kindern“**  
  
**(Kinderbildungsgesetz – KiBiz)**

**Essen, im April 2007**

## **Vorbemerkungen**

Die GEW NRW begrüßt die Absicht der Landesregierung, den überfälligen Ausbau des Angebots für Kinder unter drei Jahre in Nordrhein-Westfalen zu forcieren und für die frühkindliche Bildung, Förderung und Erziehung einen neuen gesetzlichen Rahmen zu schaffen.

Gemessen an den Wahlversprechen der Regierungsparteien und im Kontext der aktuellen politischen Debatte um den Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren ist der Referentenentwurf für das „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ allerdings enttäuschend und keinesfalls „modern“. Aber auch vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Notwendigkeiten und bildungspolitischer Erfordernisse ist KiBiz nicht zielführend und trägt den an das institutionelle System der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in NRW gestellten Anforderungen – sowohl qualitativ als auch quantitativ - in völlig unzulänglicher Weise Rechnung.

## **Quantitative Aspekte**

Besondere Bedeutung bekommt die Ablösung des „Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)“ in NRW durch KiBiz durch die aktuelle bundespolitische Diskussion über die Perspektiven der Kinderbetreuung in Deutschland. Offenbar gibt es einen hohen politischen Konsens, den Anschluss an europäische Standards in der Kinderbetreuung zu finden und das „Ost-West-Gefälle“ zu kompensieren. Die Einigung auf dem „Krippengipfel“ in Berlin am 2. April und die dort avisierte Verdreifachung der Krippenplätze würde im Ergebnis eine Betreuungsquote von 35 % ergeben. Die derzeitige Quote in NRW liegt nach DJI-Berechnungen bei 5,3%. Der systematische Ausbau der U-3-Betreuung wäre ein erster wichtiger Schritt zu mehr Familienfreundlichkeit in unserem Land und eine notwendige Voraussetzung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die politisch vereinbarte Zielmenge des „Krippengipfels“ korrespondiert mit den Berechnungen des DJI, das von einer Bedarfsquote von 32% der U-3-Jährigen in NRW ausgeht. Sie wird vom MGFFI in Zweifel gezogen und offenbar aus finanzpolitischen Gründen auf 20% nach unten korrigiert. Allerdings gibt bereits das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) vor, bis 2010 diese Bedarfsdeckungsquote von 20% zu erfüllen. Die politischen Aussagen des MGFFI sind widersprüchlich. Zwar plädiert Familienminister Laschet richtigerweise für einen rascheren Ausbau der Betreuungsplätze in NRW (Vorverlegung des Planziels auf 2009), nennt dabei aber den finanziellen Aufwand für Land, Kommunen und Träger nicht. Die GEW NRW erwartet hier klare und verlässliche Aussagen des Landes, wie die Finanzierung geregelt werden soll und welchen Anteil das Land dabei trägt.

## **Verbesserung der pädagogischen Qualität erforderlich**

Die GEW sieht in der aktuellen Debatte eine Engführung auf quantitative Versorgungsaspekte. Es geht nicht nur um Betreuungsplätze, sondern auch um die Qualität des Angebots. NRW braucht insgesamt eine nachhaltige Verbesserung der pädagogischen Qualität in den Kindertageseinrichtungen als Einrichtungen der frühkindlichen Bildung. Dafür müssen alle Ressourcen mobilisiert werden. Entscheidend für den qualitativen Reformprozess und für die Verankerung der frühkindlichen Bildung als tragende Säule in den Kindertageseinrichtungen sind der Ausbau der Professionalität des pädagogischen Personals, der Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen und sonstigen Fachkräfte, sowie angemessene Arbeits- und Entlohnungsbedingungen.

## **Wahlversprechen und Zielintentionen des Gesetzes – Anspruch und Wirklichkeit**

KiBiz verstößt in vielfacher Weise gegen Wahlversprechen, die von den Parteien der Regierungskoalition gegeben wurden, bzw. löst sie nur ungenügend ein, wie z.B.:

- Die finanziellen Rahmenbedingungen sollen verbessert werden, damit sich die Arbeits- und Förderbedingungen wieder am Wohl der Kinder orientieren können.
- Zurückgehende Kinderzahlen sollen nicht für Einsparungen genutzt werden. Frei werdende Kapazitäten sollen zur Reduzierung der Gruppenstärken verwendet werden.
- Pädagogisches Fachpersonal soll zukünftig ausreichend Zeit für Vor- und Nachbereitung haben.

Für die GEW NRW ist nicht nachvollziehbar, wie die u.a. Zielintentionen des neuen Gesetzes unter den beschriebenen Bedingungen eingelöst werden sollen:

- Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wird präzisiert und gestärkt.
- Kindertageseinrichtungen müssen ein eigenes Bildungs- und Erziehungskonzept haben und zur individuellen Förderung der Kinder deren Entwicklung beobachten und dokumentieren.
- Die Sprachförderung wird als Regelaufgabe der Einrichtungen aufgenommen mit dem Ziel, dass jedes Kind bei Schuleintritt die deutsche Sprache so beherrscht, dass es dem Unterricht von Anfang an ohne Probleme folgen kann.
- Die Zusammenarbeit mit der Schule wird intensiviert.
- Kindertageseinrichtungen werden durch neue Formen der Vernetzung und Kooperation zu Familienzentren weiter entwickelt.
- Die Betreuungsangebote für unterdreijährige Kinder werden nachhaltig ausgebaut.
- Die Kindertagespflege wird landesgesetzlich geregelt und erstmalig finanziell gefördert.
- Die integrative Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen wird abgesichert.
- Der Gesundheitsschutz für Kinder wird gestärkt.
- Es wird eine klare und übersichtliche Finanzierungsstruktur eingeführt.
- Bürokratische Hürden werden abgebaut und vorhandene Standards so gestaltet, dass Angebote flexibler und am tatsächlichen Bedarf orientiert werden können.
- Die Qualität der Einrichtungen wird u. a. durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Personals sowie durch weit reichende Evaluierung gesichert.

### **Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und der Kinderpflege mit KiBiz: Bildung und Betreuung der Kinder nach Kassenlage**

Die Anhebung der Landeszuschüsse von bisher 852 Mio. € (incl. 33 Mio. EURO für die Hortfinanzierung, die 2012 auslaufen soll) auf 959 Mio. € im nächsten Jahr kompensiert die Kürzungen von 190 Mio. € aus dem laufenden Haushaltsjahr nicht. Ob die Steigerungen auf 1008.5 Mio. EURO in 2009 und 1092.9 Mio. EURO in 2010 wirklich erfolgen, bleibt abzuwarten. Der Etat beinhaltet zudem 84 Mio. € Mehrkosten, die dem Land aufgrund der Absenkung des Trägeranteils der kirchlichen Träger entstehen. Auch die erstmals gewährten Zuschüsse für Tagesmütter an die Kommunen, die Mittel für Sprachförderung (17 Mio. EURO) und für die Familienzentren (8 Mio. EURO) werden hieraus finanziert. Die Ausweitung der U-3-Betreuung erfolgt also in erster Linie durch eine Umverteilung im System, die Erhöhung der Finanzierung kommt ausschließlich den konfessionellen Trägern durch Absenkung ihrer Trägeranteile und der Tagespflege zugute. Im Übrigen werden die bereits abgesenkten und schon jetzt nicht ausreichenden Finanzmittel festgeschrieben.

Die GEW ist der Auffassung, dass mit dem vorgesehenen Finanzvolumen und der neuen Finanzierungsstruktur von KiBiz keine nachhaltige Verbesserung der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen erfolgen wird. Vielmehr sind viele kleine Einrichtungen der freien Träger und Elterninitiativen (Trägeranteil 9 bzw. 4%) in ihrer Existenz bedroht. Zwar können eingruppige Einrichtungen einen Pauschalbetrag von 15.000

EURO beantragen, deren Bewilligung durch das örtliche Jugendamt erfolgt. Diese Regelung ist im Gesetzentwurf allerdings nur befristet und als Kann-Vorschrift ausgewiesen.

Die bereits von der Vorgänger-Regierung erfolgten Kürzungen im Elementarbereich, insbesondere ab dem Jahr 1998, wurden durch die Kürzungen der Sachkostenförderung, den Ausstieg des Landes bei dem Defizit ausgleich bei den Elternbeiträgen sowie die Kürzungen bei anderen Angeboten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die auch im Umfeld der Arbeit von Tageseinrichtungen von Bedeutung sind, in den Jahren 2006 und 2007 fortgesetzt. Die fachlichen Bedenken bei diesen Kürzungen und der breite politische Widerstand, der sich ganz eindrucksvoll in zwei erfolgreichen Volksinitiativen manifestiert hatte, ist von der Landesregierung nicht beachtet worden.

Der flexible Umgang in den Kindertageseinrichtungen mit den Betreuungszeiten soll zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen. Dadurch werden bei den Eltern Erwartungen geweckt, die besonders kleine Einrichtungen aufgrund des zu knapp bemessenen Personalschlüssels nicht einlösen können. Eine hier sinnvollerweise einzusetzende ergänzende Tagespflege zur Abdeckung der Randzeiten wird aber nicht gefördert.

Die Elternbeiträge werden weiterhin bei 19% fixiert. Dieses Niveau ist unrealistisch hoch und verkennt nicht nur die finanzielle Situation vieler Familien, sondern auch die Haushaltsnotlage vieler Kommunen. Auch für Kommunen mit Haushaltsnotlagen ist kein Elternbeitragsdefizit ausgleich vorgesehen. Das führt dazu, dass nicht zuletzt aufgrund der Intervention der Kommunalaufsicht die Elternbeiträge steigen. Dies bedeutet eine Verschärfung der finanziellen Belastungen für viele Familien. Auch die nach dem GTK ermöglichte Sonderförderung für Tageseinrichtungen in sozial benachteiligten Stadtteilen wird durch die Pauschalfinanzierung aufgehoben. Dies stellt eine weitere Belastung für Kommunen mit schwierigen Sozialräumen, zumal solche mit Haushaltssicherungsproblemen, dar. Die GEW NRW fordert den Zugang zur frühkindlichen Bildung in den Tageseinrichtungen für Kinder nicht vom Geldbeutel der Eltern und von der Haushaltslage der Kommunen abhängig zu machen. Das ist keine Chancengleichheit!

### **Paradigmenwechsel „gruppenbezogene Kindpauschale“**

Der Paradigmenwechsel in der Finanzierungsstruktur von der „Spitzabrechnung“ zur Einführung von „gruppenbezogenen Kindpauschalen“ hat für die Träger und die Einrichtungen einschneidende Konsequenzen. Mit der Pauschalfinanzierung sieht sich das Land seiner Zahlungsverpflichtung entledigt und wälzt das Finanzierungsrisiko auf die Träger und Einrichtungen ab. Die Träger werden künftig mit einer enormen Unsicherheit ihre Planungen treffen müssen, weil die zukünftige Finanzierung im wesentlichen von der Elternnachfrage abhängt und deren Wahlverhalten wie auch die daraus resultierende Beitragszahlung nicht eingeschätzt werden kann. Es bleibt unklar, wie sich Eltern angesichts der neuen „Buchungsmöglichkeiten“ verhalten werden. Die Festlegung der Elternbeiträge durch das örtliche Jugendamt kann zudem zu einer "Bedarfssteuerung" durch die Gestaltung der Beitragsstufen für die Buchungszeiten führen. Je höher die Differenz zwischen 25, 35 und 45 Stunden, umso mehr werden Eltern kürzere Zeiten buchen.

### **Keine verbindlichen Personalstandards bei der neuen Finanzierungsstruktur**

Die GEW sieht die Gefahr, dass mit der Pauschalfinanzierung die finanziellen Möglichkeiten in den Einrichtungen beschnitten werden, eine angemessene Personalpolitik zu betreiben. Offenbar sind auch die Kindpauschalen zu knapp bemessen, da sie auf falschen Berechnungen bzw. veralteten Daten (Personalkostenberechnung für eine Leitungs-, Ergänzungs- und Fachkraftstelle datieren aus 2005!) fußen.

Im Ergebnis bleibt aus Sicht der GEW NRW festzuhalten:

- Die unterschiedliche Alters- und damit Kostenstruktur des Personals der einzelnen Einrichtungen wird in den Pauschalen nicht angemessen berücksichtigt. Die realen Personalkostenbudgets fallen je nach Alter und Familiensituation der Beschäftigten unterschiedlich aus.
- Die dringend erforderliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Fachkräfte bleibt auf der Strecke, da hierfür zu wenig finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Qualität der pädagogischen Arbeit kann nicht verbessert werden, da notwendige Vor- und Nachbereitungszeiten eingeschränkt (Bemessungsgrundlage nur noch 10% der Arbeitszeit statt 25% nach GTK-Richtwert) werden. Die Arbeitsbelastung beim pädagogischen Personal nimmt zu.
- Fort- und Weiterbildung der Erzieherinnen werden unter knappen Budgets nur eingeschränkt möglich sein. Die Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung in den Einrichtungen gebietet aber eine hochwertige Fachausbildung des Personals bis hin zu Berufsabschlüssen auf Hochschulniveau. Hierzu verhält sich der Gesetzgeber nicht.
- Der Druck auf das Personal in den Kindertageseinrichtungen wird steigen. Das pädagogische Personal wird es künftig vermehrt mit Zwangsteilzeit, Lohndruck und untertariflicher Bezahlung sowie prekären, zeitlich befristeten und geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zu tun haben. Die Zahl der betriebsbedingten Kündigungen wird vermutlich zunehmen. Es ist zu erwarten, dass Tageseinrichtungen in Zukunft nur noch über einen eng bemessenen Stamm von festangestellten MitarbeiterInnen verfügen. Die Personalauswahl wird sich zunehmend an den wirtschaftlichen Interessen der Träger orientieren.

### **Bildungs- und Erziehungsarbeit mit KiBiz**

Die GEW begrüßt die in der Zielsetzung formulierte Präzisierung und Stärkung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, die sich am Wohl der Kinder orientieren und Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages unterstützen soll. Statt einer notwendigen Verbesserung erfolgt jedoch eine Verknappung der dafür notwendigen Rahmenbedingungen, die eine Stärkung der Bildungs- und Erziehungsarbeit verhindert. Eine handlungsleitende Präzisierung der Aufgaben wird zudem vermisst:

- Die Stärkung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Kindertageseinrichtungen erfordert eine personelle Mindestausstattung in jeder Gruppe auf hohem pädagogischem Niveau. Die personelle Ausgestaltung von Gruppen mit einer Fachkraft und einer Ergänzungskraft bzw. Berufspraktikant/in berücksichtigt nicht die gestiegenen und im Referentenentwurf beabsichtigten Anforderungen des Bildungs- und Erziehungsauftrages und der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im Elementarbereich.
- Festzuhalten ist zudem, dass sich die Personalmessung an den Betreuungszeiten der Kinder orientiert und so die erforderlichen kinderfreien Arbeitszeiten in unzureichendem Maße berücksichtigt. An mehreren Stellen im Referentenentwurf wird die Notwendigkeit von Fortbildungen hervorgehoben, die jedoch nicht weiter konkretisiert und mit keiner speziellen finanziellen Förderung versehen werden. Da die Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung der Erzieherinnen sowie zur Qualitätssicherung bei den Trägern liegt, muss von einer künftig uneinheitlichen Fortbildungspraxis ausgegangen werden, die vom Finanzvolumen der Träger bestimmt wird. Negative Entwicklungen des Fort- und Weiterbildungsinteresses sind daher nicht auszuschließen.

## **Weitere Anmerkungen zu den einzelnen Paragrafen des Gesetzentwurfs**

### **§ 2 Allgemeiner Grundsatz**

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Erziehung, der künftig ergänzend und unterstützend zur Förderung der Familien durch die Kindertageseinrichtungen und Tagespflege umgesetzt werden soll. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden dazu durch einen jeweils eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag gleichgestellt.

### **§ 4 Kindertagespflege**

Grundsätzlich begrüßt die GEW den Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren. Jedoch kann es beim Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren nicht darum gehen, schnelle Billiglösungen zu schaffen, da es sich neben der Betreuung besonders um die Bildung und Erziehung handelt. Da fraglich ist, ob die Tagespflege den gleichen Qualitätsnormen entsprechen kann wie Kindertageseinrichtungen, ist eine Etablierung als gleichwertige Alternative zur Gruppenbetreuung fraglich. Wenn die Kinder- und Jugendhilfe Angebote macht und Leistungen bereithält, dann sollte dies auf qualitativ hohem Niveau und unter Wahrung ihres gesellschaftlichen Auftrages erfolgen.

### **§ 5 Angebote für Schulkinder**

Eine umfassende Förderung und Betreuung der Kinder im schulpflichtigen Alter ist durch ein qualitativ hochwertiges Ganztagsangebot in Grundschulen noch keinesfalls hinreichend gewährleistet. Die GEW NRW erwartet, dass hier weitere Ressourcen mobilisiert werden, um ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Die finanziellen Belastungen für die Familien im Rahmen der OGT-Angebote müssen abgesenkt werden.

### **§ 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit**

Als besonderen Förderungsbedarf wird die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsförderung von Kindern mit und ohne Behinderung hervorgehoben, die durch eine zusätzliche Förderung in Höhe der 3,5fachen Kindpauschale der Gruppenform 3b (35 Std.) erfolgt und keine Gruppenstärkenreduzierung im Gesetzentwurf vorsieht. Angesichts der zusätzlich erforderlichen Fördermaßnahmen, die neben pädagogischen auch bspw. therapeutische Angebote erforderlich machen, ist dieser Fördersatz nicht angemessen, zumal der Fördersatz für Kinder in der Gruppenform 2c höher veranschlagt wird. Diese Regelung stellt eine Verschlechterung zum geltenden Gesetz dar und löst den individuellen Anspruch auf Leistungen von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern nach dem SGB XII unzulässig ab.

### **§ 11 Fortbildung und Evaluation**

Die GEW unterstreicht, dass für eine Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages eine ständige Weiterentwicklung der mit dem Auftrag betrauten sozialpädagogischen Fachkräfte notwendig ist. Ebenso unbestritten ist eine kontinuierlich durchzuführende Evaluation, der zu Grunde liegenden Qualitätsentwicklung und Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtungen, die von den Trägern der Einrichtungen eigenverantwortlich durchgeführt wird. Da die aktuellen Veränderungen und künftige Weiterentwicklung einer qualifizierten Evaluation bedürfen, ist die reine Benennung der Aufgabenstellung von Fortbildung und Evaluation unzureichend. Eine qualifizierte Qualitätsentwicklung und deren Evaluation erfordert eine Strukturqualität und Ressourcen, die ausreichend Raum für erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen sowie Vor- und Nachbereitung bereitstellt.

### **§ 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit, Sprachförderung**

Die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit beziehen sich auf die bereits in den meisten Kindertageseinrichtungen umgesetzten Anforderungen der „Bildungsvereinbarung - NRW - Fundament stärken - erfolgreich starten“, die ebenfalls unzulänglich abgebildet werden.

Damit jedes Kind bei Schuleintritt die deutsche Sprache so beherrscht, dass es dem Unterricht von Anfang an ohne Probleme folgen kann, wird der kontinuierlichen Sprachförderung, als Regelaufgabe der Kindertageseinrichtungen eine besondere Beachtung zuteil. Jedoch fehlen nähere Angaben über die Ausgestaltung der Angebote. Das gleiche gilt für spezielle Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit einem zusätzlichen Förderbedarf. Die GEW favorisiert hier integrative Maßnahmen im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Einrichtungen. Voraussetzung hierfür ist eine grundlegende Qualifizierungsoffensive für die Erzieher/innen und pädagogischen Fachkräfte. Statt der Pauschalfinanzierung wäre dann auch das Geld besser für Qualifizierungsmaßnahmen der Fachkräfte einzusetzen.

### **§ 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule**

Die GEW sieht in der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule eine zentrale Gelingensbedingung für die Förderung von Kindern im Übergang ins Schulsystem und begrüßt deren gesetzliche Verankerung in KiBiz anlog zum Schulgesetz NRW. Zugleich muss aber darauf hingewiesen werden, dass diese sinnvolle und notwendige Zusammenarbeit der Professionen und Institutionen nicht per Gesetz erzwungen werden kann, sondern durch günstige Rahmenbedingungen Motivationen für intensivere Kooperationen geschaffen werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass durch eine gesetzliche Überregulierung die ursprüngliche Intention in ihr Gegenteil verkehrt wird. Ein Großteil der hier aufgeführten Erwartungen wird sich durch die Alltagsrealität nicht erfüllen lassen. Vor dem Hintergrund des Rückgangs von Schülerzahlen und der schulgesetzlich gebotenen Auflösung von Schulbezirken werden sich womöglich ursprüngliche Bezüge zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, wie deren Kooperation und Vernetzung im Quartier, stadtteilorientiertes Arbeiten u. dgl. auflösen und Bewährtes nicht mehr zu realisieren sein.

### **§ 16 Familienzentren**

Dem Grunde nach sind alle Tageseinrichtungen für Kinder auch „kleine“ Familienzentren. In diesem Sinne ist das pädagogische und soziale Angebot aller Einrichtungen zu stärken, damit sie ihren Auftrag qualifiziert wahrnehmen können.

### **§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen**

Es gibt keine ausreichende Zeit für Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit der Fachkräfte. Wenn auch die 25 % nach GTK in der Praxis nicht wirklich genutzt werden konnten, sind die vorgesehenen 10 % viel zu wenig! Die GEW NRW befürchtet, dass selbst diese nur noch zugestanden 10 % trotz des eigentlich höheren Bedarfs an Vor- und Nachbereitungszeiten nicht entsprechend genutzt werden können, wenn Eltern bei gleichem Zeitumfang zu verschiedenen Zeiten buchen.

Eine 25 Stunden Gruppe wird daher länger als 25 Stunden geöffnet sein. Die Arbeitszeit von 2 x 27,5 Stunden wird daher für die Arbeit mit den Kindern kaum ausreichen. Zusätzliche Aufgaben wie Vernetzung und Kooperation, Durchführung von Tests, Bildungsdokumentationen etc. benötigen zusätzliche Zeit. Gestrichene oder gekürzte Freistellungen führen zu weiterer Arbeitsverdichtung!

Insgesamt ist zu erwarten, dass die Arbeitszeit der MitarbeiterInnen gegen ihren Willen aus betriebsorganisatorischen Gründen deutlich reduziert wird. Die Arbeitsverdichtung nimmt weiter zu, der Beruf der Erzieherin verliert weiter an Attraktivität. Ohne eine festgelegte Kernzeit wird sich die Betreuungszeit so über den Tag verteilen, dass eine vernünftige Planung und Durchführung der Bildungsarbeit nicht umgesetzt werden kann. Erweiterte Flexibilität bei den Öffnungszeiten erfordert zusätzliche Personalressourcen.

### **Anlage zu Paragraf 19**

Das Rechnungsmodell für die Aufnahme behinderter Kinder lässt nur eine Aufnahme in Gruppenform 3 zu. Bei einer Aufnahme in Gruppenform 2c ist die Pauschale für das behinderte Kind niedriger als für das nicht behinderte Kind! Hier muss eine entsprechende Berechnung für die Gruppenformen 1 und 2 erfolgen.

### **§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen**

Die zusätzlichen Aufgaben eines Familienzentrums sind mit 12000 EURO nicht zu finanzieren. Hier muss eine komplette Leitungsfreistellung und eine aufgabenbezogene Freistellung der MitarbeiterInnen finanzierbar sein, außerdem werden Mittel für zusätzliche Räume, externe Angebote und Sachmittel benötigt.

### **§ 26 Durchführungsvorschriften**

Die GEW lehnt die in Abs. (1) erfolgte Ermächtigung ab. Eine Vereinbarung gem. Abs. (2) zwischen der obersten Landesjugendbehörde und den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen über die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit, der Fortbildung der pädagogischen Kräfte, der Qualifikation und über den Personalschlüssel bedarf der Einbeziehung der Interessenvertretungen der Beschäftigten, ihrer Gewerkschaften.

### **Fazit: GEW lehnt KiBiz-Entwurf in der vorliegenden Fassung ab!**

Die GEW NRW lehnt den Referentenentwurf zum KiBiz ab und fordert eine Neufassung auf der Basis folgender Grundsätze:

- **Bedarfsgerechter Ausbau der Kinderbetreuung in NRW!**
- **Mehr Zeit und Geld für Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kitas!**
- **Schrittweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr!**
- **Kostenloser Besuch einer Kindertageseinrichtung für alle Kinder beginnend mit dem letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung!**
- **Absicherung fachlicher Standards mit qualifiziertem Personal und verbessertem Personalschlüssel!**
- **Sicherung der tariflichen Vergütung für das pädagogische Personal, keine prekären Beschäftigungsverhältnisse in Kindertageseinrichtungen!**
- **Wertschätzung der Arbeit der Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen durch bessere tarifliche Bezahlung und attraktive berufliche Entwicklungsperspektiven!**